Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. XCVIII.

Bern, 10. Merz 1800. (19. Ventose VIII.)

Gefezgebung. Senat, 10. Februar. (Fortsetzung.)

(Befchluß von Wegmanns Bemerkungen über den Constitutionsentwurf.)

merden fonne.

ich nicht, wie damals die Rutficht auf den geiftlichen Tundamente gegrundet find. Stand nicht einigen Aufschub bewürfte, da doch dem gandmann fein braver Pfarrer meiftens ein lie:

Die hauptfrage ift alfo woher? und die zweite Befoldung.

ju bienen, und ift es hinreichend.

publif zu gablen hatte. Die Frage wie ?

ort, Stadt ober Dorf.

3. In Betracht, daß fie darneben nichts erwerbeu!

fonnen; eben somobl, als in Betracht, bag fie bas Umt lebenslanglich befigen.

Die hauptfrage ift: foll in ber Constitution bes stimmt werden : "Die Ration forgt für den Unters

balt."

Ich für mich kann zu keiner Bestimmung hand bieten, wenn man der Möglich feit der Erfüllung Ja, Burger Senatoren! last vereint uns eifrig Gefete, und nicht die Constitution solle dies bestime bemühen, daß wir Mittel und Wege ausfindig mas men ; wir wollen nicht etwas beschworen, was wir chen, wie diefer für das Wohl und Weh unferes nicht erfullen tonnen. Schon genug gerechten Uns Landes fo wichtige Stand von ber Nation beforgt willen erregte das Berfprechen bisheriger Befoldung für diefen Stand, welches der Umffanden halben Aber woher? wo ift die Quelle worans diefer nicht erfullt worden. Trachten wir, daß diefes Stand Unterhalt genießen foll? Bom Staat? Berfprechen erfult werde, ebe wir die Ration zu Wer konnte fich enthalten, bei Diefer Frage an anderen verpflichten; dafür seid ihr pflichtig zu fordie zu frühe und übereilte Abschaffung des Zehne gen, fo schnell als möglich; aber nicht so schnell bens zu denken. Roch biese Stande begreife mit neuen Versprechen, mann sie nicht auf solide

Standesmäßig, was heißt bas?

Ich finde dieses Standesvorrecht foll haupts fachlich senn, Unabhangigteit in Rutsicht der

Der Geiftliche foll nicht übertrieben reichlich bes Woher? Rann die Nation die Domainen und Rlos soldet werden, aber auch nicht armfelig; vor als stergüter, die ebemals den Geistlichen zugehör, iem aus: abhängig von seiner Gemeinde foll er nicht ten, die die Nation noch besit, dazu bestim seiner Besoldung willen; dann er soll in seiner?

2. Oder kann der Erfrag des Zehntenauskaufs da, und kann er das, so lauge er abhängig ist. Wer Die Urt und Weife fennt, wie viele Gemeinden auf 3. Der ist eine allg meine Auflage zur Besoldung will tüche, in Delicate Art selbst zahlen, der dieses Standes zu machen nothwendig?

Diese und mehrere Fragen können der Wichtig, mochte, deren sich ein freier gefühlvoller Mann nicht ber Sache halber nicht in schneller Eile absgeschlotsen werden. Natürlich muß zuerst eine Nech, nung vorgelegt werden, wie viel Geistliche die Restantionen der Sache zu reiserer Ueberlegung

einer Commufton ju übertragen, deren man aber Die Frage wie ? In Proportion mit den Geschäften, dem Um, und auf nothige Calculation begründet werden konne.

fange ber Gemetaben. Im Fall des Abstimmens mußte ich über den 2. Mach dem mehr oder minder kostbaren Wohn, 3ten und 4ten Punkt dahin fimmen, daß Gefese für die Diederlaffungs : Gebühren forgen merden.

In Betreff Des 8ten Artitels beharre ich, bag

bie Constitution nichts weiter sage, als für den ffandesmäßigen Unterhalt der nothigen Geifilichen einig, nur über die Redaktion hat er einige Bore

werden Gefete forgen.

Augustini möchte nicht so viel metaphysische Grundsate aufftellen, will aber nun vorzüglich über Titels an die zu ernennende Commission, und stimmt den 8. und 9. Urt. sprechen. Das Glut bes Bolfs Carts Bemerkung bei. liegt in seiner Zufriedenheit; wir muffen es also vor allem in dem beruhigen, was ihm zunachst am Ber-rubren, follen, fo wie Behnden und Bodenzinfe, als

betrachte, so finde ich, daß es fehr schwer, man teeplenste erlaubt find, so weit sie die öffentliche durfte wohl sagen, unmöglich ift, alle zufrieden zu Rube nicht stören; die Religionslehrer des fatholis stellen; man muß sich darum begnügen, die Mehr, schen und reformirten Cultus, sollen ihren Unterhalt heit, die den Souverain ausmacht, zu befriedigen. durch die Nation zugefichert erhalten. — Er tadelt Die meisten, etwa einige Philosophen ausgenommen, den Ausbruf: Dies sen der dringenoste Auftrag der hangen von ganzer Geele an der Religion ihrer Ba: Gefezgeber. ter; nur durch die feierliche unzweideutige Anerkens nung der Religion der Bater werden fie befriedigt; Gottesdienst ausschlieffen wollen, der bei Anfang der alle öffentlichen Gottesdienfte unter ben Schut ber Nevolution in helvetien gefunden ward. Gefetze nehmen, ift so viel als wenn ein Arzt das einzige Rettungsmittel vergiften wollte; uneinger wenn jeder eine eigne Redaktion vorschlagt, und schreibfreiheit fann wenn man auch eine neue Commission von Engeln den; es ift in Religions, und Freiheitsfachen ent zum Gespott werden. schlossen, und alles für sie aufzuopfern bereit. Er publik versichert die unangetasteste und ungestörte woher sollte sie das leiften; die Zehndenaufhebung Ausübung der katholischen und protestantischen Relis hat es unmöglich gemacht. gion, und ihrer Gottesdienfte; fie fiehen unter dem Schutze der Republit, die teine andern öffentlichen reelle allgemeine Bermogenssteuer. Gottesdienste anerkennt.

Das Gesez wird bestimmen, wie weit die Rede merkungen bei; er schlägt 2 neue Artikel vor : Schreibe und Preffreiheit ausgedehnt werden bur: fen; über die Aufnahme in die Gemeinden stimmt

er Wegmann bei.

Im Urt. 11. ift der Ausdruf Dienstbarfeit zu allgemein, und giebt zu Migverftandnifen Unlag. Wegen der Befoldung der Geistlichen mochte es

am besten fenn, jedem Ranton Dieses zu überlaffen.

Cart ift neuerdings überzeugt, daß eine fehr genommen werden muffen. Er durchgeht die Artitel unterwerfen ; fie ift das heiligste bes Bolfs. und will die Art. 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 12 nach der Abfassung der Majorität annehmen.

alle übrige Feodalabgaben bleiben auf immer abger Selvetiens in ein einziges Bolt vereinen foll. Endlich Isoll die von uns und durch uns verfaste Constitution

schafft.

Genhard ift im Ginne mit ber Minoritat gang schläge zu machen.

Muret verlangt auch Zurükweisung des ganzen

Die Abschaffung aller Titel, die von Abel hers

lauf immer abgeschafft, erflart weeden.

Wenn ich die verschledenen helvetier in ihren Im Art. 3. ist es nothwendig allgemeiner zu perschiedenen politischen und religiösen Meinungen erklaren, als es geschehen, daß alle öffentliche Gots

Augustini fagt, er habe keinen öffentlichen

Rubli will nur über den 8. Art. reden — denn das helvetische Bolf nicht dulden; Chebruch, Blut, ernennen würde, so kommt man nie zum Ziel. Den 2. Schande, öffentliche Unzucht, die alle zur Religion Theil des 8. Art. mißbilligt er; er hat keinen Theil in verschiedenen Landern gehörten, konnen sonst con daran, protestirt feierlich dagegen, und weiß nicht, stitutionsmäßig eingeführt werden; er fürchtet das aus welchen gottfeligen Trieben bewogen, Crauer zwar nicht, aber er führt es nur an, um zu zeigen, diesen Jusaz machte. Er halt für sehr vernünftig, wie unvernünftig Religionsfreiheit ware. Die Gesete was Augustini für unvernünftig ansieht; Intoleranz könnten ohne Ungerechtigkeit solchem Unwesen alst ist doch das Schreklichste, was sich denken laßt; vor dann nicht mehr steuren. Das helvetische Hirtenvoll 2000 Jahren hat man nicht stupider geredet, wie wird nicht in ein Philosophenvolk umgewandelt wert heute. Wir wollen doch nicht vor der ganzen Welt

Scharern gefällt ber 8. Art. nicht, in fofern schlägt folgende Abfassung por: Die belvetische Reser ber Ration ben Unterhalt der Geiftlichen aufladet,

Der 13. Art. gefällt ihm nicht; er will nur eine

Mittelholzer fimmt Carts und Murets Bes

- 1. Die deutsche Sprache soll als Hauptnationals Sprache aus okonomischen und Gemeingeistse Grunden erklart werden.
- 2. Redes Eigenthum einer Gemeinde bleibt unges ffort, und seine Berwaltung den Theilhabern überlaffen.

Giudice will bem Art. 8. beifugen: das Civile große Zahl Artifel aus dem Entwurf der Majoritat Gefez fann bie Religion nicht seinen Borschriften

Pettolag. Endlich find wir dann dahin ges langt, uns thatig mit bem gefellichaftlichen Bertrage Dem 11. Art. will er beifagen: die Zehnden und zu beschäftigen, der die verschiedenen Volkerschaften

unfern Committenten, die fich von allen Geittn ber Erklarung, die allen Beforgniffen über einen Gegens begierig darnach sehnen, zur Annahme vorgelegt stand, den es mit Recht als den allerköstlichsten ans werden. Sie wird den Beweis liefern, ob wir uns sieht, ein Ende mache. Man muß diejenigen, die sers Auftrags würdig sind, der Beifall der Nation aus Religionsbesorgnissen die alte Ordnung zurüfz wird die ehrenvollste aller Belohnungen für uns wünsschen sollten, überzeugen, daß das Reich der fenn.

peamen jener ehrwurdigen Manner, von denen man Diese Zusicherung muß von der Art senn, daß sie so viel spricht, und die man so wenig nachahmt; jeden aufrichtigen und redlichen Meuschen, jedes großmuthige Urväter, die ihr zuerst eueres Vaterlan, noch so surchtsame Gewissen bei der ersten Lesung des Freiheit beschworen habt; unserbliche Helden, de, beruhige; sie muß kurz, bestimmt und laconisch die ren Arm unsere Unabhängigkeit gesichert hat; verehr, Verhältnisse des firchlichen Gebäudes in dem polizter Linstollen von Saxelen, du, dessen das tischen darstellen, ohne hernach sich um die metaphyselischen Tugenden darbietet, empfanget heute von Heuchlern, salschen Devoten oder eistigen Phaspie Ausdrücke der dankbaren Empfindungen euerer ristern, deren es mehrere giebt als man glaubt, Enkel, die versammelt sind, um in einen sesten Vand überleate, mit reinem und ausrichtigen Sinn Mamen jener ehrwurdigen Manner, bon benen man Diefe Buficherung muß bon ber Art fenn, daß fie für die ihr gelebt und gestritten habt, und fur deren gemachte Abfaffung vorgetragen werben mogen. Blut ihr den Lod und das Grab nicht achtet! Rommt, blikt herab auf die Stellvertreter dieses geliebten Dolzgeschiechten ihr die Freiheit erobertet, sehet diese misson enthalten alles, was in dieselben soll und darf Stellvertreter vereint, nicht um neue Retten dem aufgenommen werden. Die Maximen, die in diesem Wenschengeschlechte zu schmieden, sondern um euer Abschnitt aufgestellt werden, sollen die Quelle senn, eigenes Werf zu befestigen, um Bürger, die theils aus der unsere ganze Sesezzebung und unser Staatse berrschende theils unterthan waren, zur Gleichheit zu recht sich herleiten; mann kann darum nicht zu sorge führen, und jene brüderliche Eintracht zu steften, ohne saltig bei ihrer Absassang senn, um es auch den welche die Schweit bald nur ein arvies keichenkeld verkehrtesten Geistern unmödlich zu machen, gesährlis welche die Schweiz bald nur ein großes Leichenfeld verkehrtesten Geistern unmöglich zu machen, gefährlis ware, durch Rante und Leidenschaften, Die euer ersche Folgerungen baraus ju gieben. babenes Vorbild verläugneten, bevolkert!

den Muth unserer Bater zu jener hersischen Gleiche nicht ohne Ursache bemühre ich mich in meiner Rede muthigkeit, die sie keinerlei Furcht kennen und alle über das System der wählbaren Bürger in ihrem Gefahren verachten ließ, die auf Demokratie gegrünz Verhältniß zu einem Nationalwahlcorps zu beweisen, dete Liebe des Vaterlands, und jene der Religion daß der Nationalgeist unsers Vaterlandes von jeher und der Tugend. Diese zwei Antriebe sollen auch zur Demokratie sich geneigt habe. Allenthalben sins uns beseelen und leiten in dem wichtigen Geschäfte, de ich Bürger, die sagen, sie wollen die Republik, bas gegenwartig die Augen von gang helvetien auf und die boch Wege einschlagen, die gerade jum Ges und gerichtet erhalt. Die Religion hatte bei allen gentheil führen; allenthalben verlangt man die Bes Unternehumgen der alten Schweizer den Borsiß; wo festigung und Anerkennung unfrer Unabhängigseit, ich auch die Freiheit mit dem Despotism kampfend und sogar der einen und untheilbaren Republik; ins sah, da sah ich auch die Religion den Muth unserer des hore ich auch öffentlich den Foderalism anpreis

Freiheit und Gleichheit ihren Glauben, und die firche Erhabene Schatten, ihr unferm Undenken theurelliche hierarchie und Gewalt in geiftlichen Dingen schütt. von Brudern und Freunden biejenigen zu vereinigen, wohl überlegte, mit reinem und aufrichtigem Sinn

Die reprasentative Demofratie wird die Grunde BB. Genatoren! Zwei große Antriebe erhoben lage der neuen helvetischen Staatsurfunde fenn; Rrieger lenken. Durch ihr Vertrauen in den, welch er sen, als der uns allein die Reutralität wieder gesisch, siegten sie auf den Schlachtfeldern, die zu Denkt ben konne; ich sehe, daß man diejeuigen lacherlich malern ihrer Tapferkeit geworden sind; durch ihre zu machen sucht, die dem redlichen Landmanne eine vollkommene Ergebung in die Grundsafe der geheiligs Gerechtigkeit zuwenden, welche Stolz und Egoism ten Religion, machten sie jene öffentliche Tugend mögs ihm rauben mochten. Selbst Manner des Tages, lich, deren schönes und seltenes Beispiel sie bei Morz große Manner der Mässigung und der Gesgarten gaben. Das helvetifche Bolf verlangt vollständige Beruhi ariffo , oligarchifch , foderative Berfaffung fen allein gung über einen Gegenstand, der uns wie ihm von der Schweiz angemessen. Daher zählt sich ohne der aussersten Wichtigkeit ist. Durch die Unbestimmt, Zweisel die große Zahl der Herren, und die Vers beit und Zweidentigkeit des 6. Artikels unserer ges achtung, die man auf die einfachen aber populären gegenwärtigen Constitution, und mehr noch durch die und die Sache selbst und ihre Wesenheit bezeich vens Rante und Bosheit der Feinde der Republit beun den Namen von Patrioten, Burger und Restubigt, verlangt es laut eine offene und deutliche publitaner zu werfen sucht. Go verschiedenartige

tiven Elemente einer Nation aufgestellt und festgefest Rirche entzogen hat. werden, die nicht langer in einigen Jidividuen erkennen fann, die beide ihr allein zufommen.

Der nachbrucksvoll ausgesprochne Wille bes weit von willführlicher Gewalt der Menge und von willführlicher Gewalt Weniger entfernt seyn soll; und berselben Gottesdienste, so wie wir sie von und willführlicher Gewalt Weniger entfernt seyn soll; das Verdienst und die Tugend allein sollen künftig zu wind ihnen wird der Schug der Gesetze vorzüglich Staatsamtern führen. Die helvetische Nation, für die Handsmaßige Unterhalt der Relisdie Handhabung ihrer Gesetz, ihrer Verfassung und in ihnen wird der kandsmaßige Unterhalt der Relisdie Handhabung ihrer Gesetz, ihrer Verfassung und Ausselle und Pfarrer, als der Lehrer und nachsten ihrer Unabhängigteit, bewossetz wird auch in ihnen Ausselle vor Sittlichkeit ihren Assentigen. ihrer Unabhängigkeit bewaffnet, wird auch in ihrem Aufseher der Sittlichkeit ihrer Pfarrgenoffen wird als Demokratism die politischen und religiosen Meinunihrigen senn mögen, zu achten wissen.

"Die chriffliche Religion nach dem catholischen ben als das heiligste bes Bolfes unter dem befons bern Schutze der Gesetze. Den anständigen Untershaft der mie dem Unterricht und der Sittenaufsicht

tion ihnen gu. " Luthy v. S. Wenn nicht mehrere Praopinans ten den Artikel über die Religion wie das Majoris ich nicht das Wort genommen haben. Ich habe bangigfeit von Buonaparte zurükverlangen. immer mich zur katholischen Religion befannt; aber das soll mich nicht abhalten, die Freiheit des religio: fen Glaubens und der Gottesbienfte ju veribeidigen; wir follen nicht blos für die Religion unfrer Bater, wir sollen für alle Religionen Achtung und Ehrsurcht haben. Wie reimt fich aber das damit, daß ber werden, wie es besteht, dann muß die Nation die dazu einschreiben zu lassen-

Elemente machen es nothwendig, daß die constitus Rapitalien wieder herstellen, die biefer Beschluß der

Diethelm. Ueber ben religiofen Urt. muß er und Familien bas Baterland und die Souverainitat auch feine Gedanten fagen, und er fchlagt folgende Redaftion vor :

Die Religion der Christen, nach bem katholischen Die Grundlage unfrer Berfassung seyn, die gleich sowohl als protestantischen Glaubensbekenntnisse, gen andrer Boller, so abweichend sie auch von den schleunige Entrichtung derselben ist der dringendste

Moge diese Verfassung alle Partheien vereinis Barras. Ich sehe, daß die Minorität keine gen, mögen alle Stimmen für sie zusammentressen, neue, sondern nur eine verbesserte Ochsische Coustismoge sie allen Faktionen, allem Haß, allen Leiden, tution vorlegen wollte — nun sage ich, das, worauf schaften ein Ende machen, und mit einem Wort, eine Constitution gebaut ist, muß schon da seyn, alle dürgerlichen und gesellschaftlichen Tugenden und Die Einheit war aber vor der Ochsischen Verster uns neu schaffen. Diesen Wunsch meines Herr seine Enstwurf gegeründet. Er zeigt die Nothe zens theilet ihr gewiß alle mit mir, BB. Senatoren, ber neue Entwurf gegründet. Er zeigt die Nothe und ich werde nie mude werden, für dessen Bere wendigkeit einer neuen Medaktion des ganzen Abs wieklichung zu arbeiten. — Ich schlage vor, an die schnittes, und findet ihn unbestimmt, und die Grunde Spige ber hauptgrundfage nachfolgenden Artifel ju lagen und ben 3met ber Republit gang auffer Acht gelaffen.

Mittelholger verlangt Vertagung der weitern und protestantischen Glaubensbekenntnis und ihre Discussion bis Morgen, und Erneunung der Com-Gottesdienste bleiben frei und unangetastet. Sie sie, misson an die alle gefallegen Antrage zu weisen. miffion an die alle gefallenen Antrage ju weifen.

Diefer Untrag wird angenommen.

Durchs geheime Stimmenmehr werden in die ber Burger beauftragten Geiftlichen fichert bie Ras Commiffion ernannt: Mittelholzer, Genhard, Cart, Augustini und Barras.

Der Präsident legt eine an den Senat eingelaugte tatsgutachten ibn aufftellte, angegriffen hatten, wurde Dentschrift vor, Durch Die Die Genfer ihre Unabs

Anzeige.

Da die Centralverwaltung der hefvetischen Pos Staat besondere Käksichten auf die katholische und sten, die Stelle eines Chefs des Controlle, Büreau protestantische Religionsparthei nehmen soll? Diese des Postants Basel, mit Genehmigung des Bürger Religionen haben Eigenthum gehabt; sie haben diez Fluanzminissers wieder zu besehen hat; so ladet sie sie die Hande des Staats gelegt, und ihm zur ihre Mitbürger, welche Lust zu derselben haben, und Berwaltung übergeben; als heilige Schuld wollt ich die nöthigen Kenntnisse bestigen, hiemit ein, sich bis dieses Eigenthum anerkannt wissen — wenn also das auf den 20ten des laufenden Monats Merz, bei Zehnden, und Bodenzins, Dekret so soll beibehalten ihrem Büreau (weiß Quartier Nro. 115 in Bern) werden, wie es helleht dann muß die Notion die datu einschreihen zu lassen. The state of Louis State

Chic Con thems wis the best through the first

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

N. XCIX.

Bern, .11 Merz 1800. (20. Bentofe VIII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 6. Mers.

Prafident: Underwerth.

Die Vollziehung übersendet folgende Both, Gester legt ein Gutachken vor über die Pfarrzschaft.

Bürger Gesezgeber!

Benz Stromener von Bourgisson, Canton Freisburg, war wegen Diebstahl von der ehemaligen Rezgierung auf zehen Jahre ins Zuchthaus verurtheilt worden, und zwar unter der Bedingung, daß er während der sink Jahre weder Begnadigung erhalten, noch darum ansuchen sollte. Rummehr hat er simf und ein hald Jahr von seiner Strafe überzschaften, und bittet um die Erlassung der noch übrizsen Berhastzeit, zu der er verurtheilt worden.

Brope, Gapani und Deldes.

Team intran im Namen der Minderheit der Commission, legt über den gleichen Gegenstand ein Gutachten vor, welches auf den Canzleitisch gelegt wird.

Sen at, 11. Februar.

Die Discussion über den ersten Abschnitt des Constitutionsentwurfs der Minorität wird sortgesezt.

Rothli. Im Augenblik, wo fürchterliche fremde gen Berhaftzeit , gu ber er verurtheilt worden.

Bufcher wünscht zu entsprechen, boch will er bie Sache durch eine Commiston erft untersuchen

Secretan folgt diesem Antrag, welcher anges nommen wird. In die Commission werden geordnet Brope, Gapani und Deldes.

kanden, und bittet um die Erlassing der noch übrigen Verhaftzeit, zu der er verurtheilt worden.

Die zu seinen Gunsten angeführte Gründe sidn theils die Demuch und Ergebung, womit er sein Vergeben zu tilgen sucht, theils die physischen iledel, der als Holgen sieder Etrasse zu tragen hat. Bit dem Cinnarsche der Krassen krassen kont der Krassen krassen in Freydurg, war er auch mit mehrern andern Gesangenen auf freien Kutze zur Ausbaurung seiner Strasse in Gesangusts zurüft, wohrt, wodern dere, sich wie er ein des gestellt worden, indeß kehrte er von selbst wieder zur Ausbaurung seiner Strasse in Gesangusts zurüft, wohrt, wodern dere "sich die Keeptstenzig der Dehischen zur Ausbaurung seiner Strasse in Gesangusts zurüft, wellen dere "sich die Keeptstenzung der Dehischen zur Ausbaurung seiner Strasse in Gesangusts zurüft, wodern dere Kebassen der Kehrt ist wesen seinen Ausden werth knachte. Er hat ein Auge wellen wäre, sich mit Kerbesserung der Orhsichen der einen ungefünden Orten danz zu erhinden. Auch selbst der Ansdern der des ganz zu erhinden. Auch selbst der Ansdern der des ganz zu erhinden. Auch selbst der Ansdern der des ganz zu erhinden. Auch selbst der Ansdern der der ganz zu erhinden. Auch selbst der Ansdern der der werde erkeichtert werden zeit seine Gerafe werde erkeichtert werden. Dieser Termin sit versossen, und nach dern Zuzzzeichen kann die der Ansdern der der dere Bestagens Nachstud.

Auf diese Fründe hin, Bürger Gesegeber istellichen seinen ganzen mehre Erkassen Rachstud.

Der erste Abschulten Bertagen der Krassen gene krassen welche Besognisse der Krassen und der Krassen kann der Krassen Rachstud.

Erkassen und horchachtung.

eerhalt ber Religionslehrer zu forgen, men muß auch für gehöriges Unsehen und Achtung derfelben Gorge tragen. Die Herabwürdigung des geistlichen Standes hat vorzüglich viel geschadet. Das Volt bedarf Führer, Leiter und Troffer; wir muffen den Beiftlichen alle Mittel an die hand geben, um der gende Beife abzufaffen: Zügellosigkeit und Frechheit Einhalt zu thun. Ich Schlage die Abfaffung des Art. folgendermaffen bor : nen und Gottesdienste bleiben ungeftort und fteben Den Glaubensgenoffen anderer Religionen, in founter dem befondern Edjug der Gefete. fern fie ben Sitten und der Ruhe des Staats nicht bleibt die Gewiffensfreiheit ungefrankt und der Staat gefährlich find, wird in Selvetien vollkommene Dul mast fich nicht an, zu gewiffen Betenntniffen zu vers bung gestattet." — Joseph führte Tolerang in seinen pflichten, ober daran zu hindern. Für den Unterhalt Staaten ein, von da an blubete Ofterreich auf. Wenn der Geiftlichen der fatholischen und protestantischen und wieder Friede geschenkt wird, fo werben Fremde Religion wird durch den Staat directe oder durch die aus allen Gegenden ihren Aufenthalt fich in Selver Gemeinen auf eine burch die Gefete zu bestimmende tien mablen; man mache dies nicht durch Unduldsame Beise geforgt nerben. keit unmöglich.

Ich schlage vor: Luthard.

fung an eine Commiffion zurützuweifen.

folgen:

b) Erklarung, daß in Folg diefer Bereinigung es

tutionsmaßig abgefaßte Gefes.

1. Bedingniffe, die den Menschen

schränken

a) In Absicht auf das Individuum als bereit senn soll. Mensch betrachtet

zur Sicherheit

1. feiner Perfon, e. g. Art. 5. 6.

2. feines Eigenthums, e.g. Urt. 7. 8. 11.

Beziehung betrachtet.

1. 218 Mitglied der Gefellschaft ber

Rirche.

schaft.

2. Bedingniffe, die dem Regenten gebieten.

a. Erziehungsanstalten. Urt. 2.

b. Armenanffalten. Art. 4.

Tobler schlagt bor, den Sten Artifel auf fols

Die bisher in der Republik eingefihrte Religios

Der erfte Theil des Artifels ift nothwendig, aber hinreichend. Den zten Theil wunicht er gur Ehre ber 1) Den ganzen Abschnitt zu einer neuen Abfaf, helvetischen Ration, damit wir nicht vor der Welt an eine Commission zurutzuweisen. am Ende des 18ten Jahrhunderts den Borwurf der 2) Bei dieser Abfaffung folgenden Plan zu bes Unduldsamkeit auf uns laden. Im 3ten Theil tann nichts mehreres und bestimmteres in der Verfassungs a) Erklarung der Gefamtheit des Bolts, daß und acte gefagt werden, damit man nicht fich etwas aufe

su welchem 3wet fie fich in einen Staat vereinige. lade, was man zu erfüllen nicht im Stande fen. Erklarung, bag in Folg dieser Bereinigung es Deveven findet auch den Vorschlag der Majos nach der nachbeschriebenen Urt seine Regenten ritat vorzüglicher; dem Artifel über die Religion will wähle: zu Abfaffung des Gefețes, zu Bestim er beifugen: die Guter und Fonds, die für den Uns mug der zu Erreichung der Staatszwecke nothisterhalt der Geistlichen bestimmt worden, follen unvers gen Anordnungen, und zu Exetution der einen aufferlich bei diefer Bestimmung bleiben; ferner will und andern. er einen Arittel aufnehmen, ber jedem helvetier das confte Recht sichert sich wo er will in helvetien niederzulass fen, dieß jedoch nicht ohne Zeugniß guter Sitten und d) Erklarung der besondern Bedingnisse, ohne Entschadigung für die Vortheile, die er in der unter denen das Necht der Entwersfung und Jemeinde genießt. Auch verlangt er einen Artikel, Vollziehung der Gesetze an den Regent übertras der sage: daß jeder Bürger sich dem Vaterland schule gen wird. ein: Sicherheit, Rube und Beschützung der Personen und des Eigenthums, jeder Auffoderung zu entsprechen

Vonflüe legt folgenden Redactionsvorschlag vor:

Erster Abschnitt.

Mit festem Vertrauen auf Gott und beffen gnas 3. des freien Gebrauchs seiner geiftis digen Beistand und Schuz, vereinigt sich das Schweis gen Krafte, e. g. Art. 1. 3. zervolf in einen Freistaat, erflart benselben unabhans b) In elbsicht auf das Individuum, un gig und giebt ihm nachstehende Hauptgrundsage zur ter einer bereits existierenden unabanderlichen Grundlage:

hauptgrundfate.

I. Die driffliche Religion, Die Meligion unferer 2. Alls Mitglied einer unter dem Ras Bater, nach dem catholischen sowohl als protestantis men Gemeinde bestehenden Gefell schen Glaubensbefenntniß, und die freie Ausübung ihrer Gottesdienste sollen als ein heiligthum angeses e) In Abficht auf gewiffe, auf mehrere ben, thre Rechte und Freiheiten von allen Ctaateges Garantie der Freiheit abzweckende Bers walten respetifit, und gegen jeden Gingriff gefchutet haltnisse. Dieher e. g. Art. 9. 10, 12. werden. Auch soll der anständige Unterhalt der Pfars

Wolfs anerkannt und ihnen zugesichert bleiben.

2k Der schweizerische Freistaat ist ein und untheilbar. Geine alten oder vormaligen Grenzen im Deutsche Sprache als Die Nationaliprache feines Vols Innern haben mit allen Geburts ; und Abelstiteln fes: Darum werden die Prototolle aller oberften Ges

und Vorrechten aufgehort.

Die Souverainitat des Staats, und von ihm alle infaluffe werden aber jeder Gegend der Schweiz in geht jede Gewalt aus. Weil aber das gefamte Volk verjenigen Sprache zugeschift, die unter ihrem Volk seine Souverainitätsrechte selbst nicht ausüben fann, ublich ist. so übertragt es felbe an Manner aus feiner Mitre, Die wegen anerfannten befondern Eigenschaften und nicht losfausliche Laft haf en, noch ein liegendes Fahigteiten auch feines befondern und vorziglichen Gut unveraufferlich erklart werden borfen. Zutrauens wurdig find.

4. Die Souverainitat bes Staats theilt ihre haben.

Gewalt in brei Rlaffen:

a. in die geseigebende, b. in die richterliche, c. und die vollziehende.

Ueberzeugung und fein Gewissen anrathen mag bunden ift.

b. Die Freiheit zu jeder Gattung handel und Er-

werb, wie jeder andere Burger.

c. die Freiheit gu jedem geift , oder weltlichen Umt cher Zeit von einem Burger betle det werden. ju gelangen, wie jeder andere Burger

berhaltnismäßig nach seinem Bermögen zu den Bei Duriniffen Des Staats beizutragen, wenn deffen gestlagt, gefangen gefest, oder gerichtet werden, als wohnte Ginfunfte nicht mehr hinreichen, die nothigen in Rraft der Gefete, in den durch fie bestimmten Ausgaben gu beftreiten.

8. Wer jedoch nicht ein Saufend Schweizer, 20. Der schweizerische Freistaat ift mit allen franten eignen und reinen Bermogens bat, ift, als benachbarten Staaten Freund; er sucht feine Erobes

9. Auch ift und bleibt das Pfrundeinkommen Bertrage dabin verpflichtet. der Religionsdiener, die verfassungsmaßige Besol; 21. Ungeachtet seiner friedlichen Gesinnungen dung der öffentlichen Beamten, ine der Schuliehrer stellt er sich aber gleichwohl in ein n seinen Rraften und die Fonds aller Kirchen, Schuls und Armenans angemessenen Vertheidigungsstand gegen jene Feinde,

10: Ein Rationalinstitut fur den ganzen Freis mochte.
staat, ein Collegium in jedem Distrift oder Ranton (denn ich möchte nun den dem Volk fremden Namen fürs Vaterland, und keiner darf fur sich einen Solos Distrift wegfallen und ihn durch das beliebtere Wort ner stellen; denn er wurde dadurch den Ramen eines Conton ersetzen lassen. Kanton ersetzen laffen), und Erziehungkanstalten in mahren Schweizers entehren, und das Beil des Bas allen Gemeinden sollen jedem Schweizer Mittel an terlandes gefahrden. Die Hand geben, seine geist; und torperliche Unlagen 23. Da aber auch nothwendig hierüber einige die Sand geben, feine geift: und torperliche Anlagen gu entwickeln und gu vervolltommnen.

11. Die Preffreiheit foll nuglich unterrichten , vorbehalten , dieselbe gu bestimmen. micht verderden: darum ift fie nur infofern erlaubt, 24. In Friedenszeiten hat der Staat teine fies

rer und Religionsblener als eine heilige Schuld des als sie den guten Sitten und dem Staat nicht ges

fahrlich wird.

12. Der schweizerische Freistaat erkennt die Vorrechten aufgehört. walten des Staats auch nur in deutscher Sprache 3. In dem gesamten Volke liegt ursprünglich gefuhrt: Publikationen, Gesetze und Regierungsbes

13. Es foll auf feinem Boden eine ewige ober

14. Rein Gefes tann eine rutwurfende Rraft

15. Niemand tann vom Staat gur Beraufferung irgend eines Eigenthums gemungen werden, auffer im Salt eines gesezlich anerkannten Bedürfniff's, und

nur gegen volle Entschadigung.

5. Alle diese Gewalten sind nothwendig, und 16. Alle öffentliche Beamtete, so durch gegenjede hat die beiligste Pflicht, das Bolt bei seinen na wartige Staatsverfassing aufgestellt werden, haben turlichen Menschenrechten zu schüpen. Anspruch auf eine gesezliche Besoldung, weil sowohl 6. Unter den Menfchenrechten wird verftanden: ber Erwerb der Staatswiffenschaften mit Aufwand 2. d.e Freiheit, daß jeder Burger zu einer Religund Roften, als auch die Berwaltung der Staates gion fich befennen darf, die ihm feine eigne amter mit hintanfegung der eigenen Gefchafte vers

17. Rein Ctaatsamt barf lebenslånglich fenn, und geift ; und weltliche Memter Derfen nicht ju gleis

18. Die Schweizer find freie Burger, und eben d. und endlich Sicherheit für seine Person, seine darum find sie dem Gesez unterthan; es mag bes Ehre und Sigenthum.
7. Dagegen ist aber jeder Partikular schuldig, Freiheit und Baterland.

19. Niemand darf bor Gericht berufen, anges Fallen, und auf die durch fie vorgeschriebene Urt.

unter die Rlaffe der Armen gehörig von allen Steuer- rungen, darum mischt er fich auch in feine Rriege abgaben an den Staat enthoben. aufferer Machte; er sepe denn durch schon bestehende

ftalten aller Stenerabgaben an den Staat enthoben. von denen er angegriffen oder bedrobt werden

Ausnahm fatt haben muß, fo bleibt es bem Gejek

Mann für die oberften Staatsgewalten. Bei ein- ben alle Regierungsgeschafte in 3 Gprachen geführt. trettender Gefahr eines Beindes von Auffen, oder Die Discuffion ift gefchloffen, und die verschiedenen entstehenden Unruhen von Innen, marschiert die Motionen werden der gestern ernannten Commission Landmiliz, wo es nothig seyn mag. ubergeben.

Mener v. Arau glaubt, Die Difcuffion bes weise, daß man nicht fehr von einander entfernt fen; er legt einen Verbindungsvorschlag bes Majoritats:

und Minoritatsgutachtens vor.

tracht die gemachten Untrage benugt und vereinigt werden. werden; über den Artitel, der feine ewige Laften auf bem Boden haften lagt, stimmt er den gestrigen Bes dem Goden haften, die unmöglich fonnen und durfen miffion verlangen. losgekauft werden. — Er möchte daher anstatt Last,

Teodallaft setzen.

lichen Verhaftung und Gefangennehmung schüßen istonne? wer fichert uns aber, daß das Gefes, welches er Der Antrag Murets wird angenommen. anruft, nicht willführlich und ungerecht sen? Auch hin - Man muß zwischen Verhaftung und Gefani Zustand der Republik anzuhören. genschaft unterscheiden; Diefe ift Strafe, Die nur auf richterlichen Spruch erfolgen barf, jene bient ju Bernicherung einer verdachtigen Berfon. Es muß aber auch bestimmt werben, daß fein Berhaft gegen ber Gemeinden Biflisburg und Belleribe für die durch folche, die nur correktionelle Strafen für ihre Ver, den Rrieg verwüsteten Kantone an. gehen verdient haben, möglich fen. Man fage: Ries Richter ihn zu einer Gefängnifstrafe verurtheilt hat. des Kantons Baden der Gemeinden Orsonnens und Ferner will er den Grundfatz der Geschwornengerichte Effavaner:le: Gibloux Kanton Fryburg. in die Berfastungs/Grundfage felbst einrücken laffen.

feine gestrige Meinung rechtfertigen. Deffentliche verschiedene auf die Constitutionsverbefferung Bezug Gottesdienste finden bei offentlichen Zusammentung habende Bemerkungen mit. ten bes Bolks, unter Anerkennung des Staats, bei offenen Thuren statt. Richt öffentlich ist, der unter bloffer Duldung, von einem Religionsdiener, der nicht das Standeszeichen trägt, verrichtet werden.

Mittelholzer liest eine Redaktion des ganzen Abschnitts vor; er glaubt eine gang neue Abfassung sen nothwendig, und die gestern ernannte Commis fion könnte nichts anders thun, als eben diesen Vor:

fu) ag machen.

fo werden die italianischen und frangosischen Theile follen. nur paffive Glieder und eine deutsche Aristocratie die Bern den 7. Mert 1800. nothwendige Folge fenn; er hofft, diefer Antrag werde bei Geite gefest werden.

Mittelholzer behauptet, alle Nationen habent

henden Truppen, auffer eine Ehrenwache von 1800seine Nationalsprache, und nirgends wie bei uns wert

Luthard erneuert Mittelholzers Untrag für eine

Redaftionscommiffion.

Luthi v. G. widersest fich, und will erft über die große Ungahl der gefallenen Motionen entschließen Schneider wünscht, daß doch mit mahrer Einslassen, hernach erft fann 'eine Redaktion gemacht Die Commission foll in 2 Tagen berichten.

Cart ift gleicher Meinung.

Muret ebenfalls; er mochte aber eine provifos merkungen Augustinis bei, denn es giebt Laften, fo auf forifche Redaktion zu gleicher Zeit von Diefer Com-

Cart unterflutt diefen letten Untrag.

Berthollet will wissen, ob man bann über Badour. Der bie Urt. foll por jeder willführ, biefe proviforische Redaktion auch wieder discutieren

Der Genat schließt seine Sitzung, um einen Der Art. Der Majorität reicht in diefer Rufficht nicht Bericht der vereinten Commission über den Finange

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Vollziehungsausschuß zeigt die Geschenke

Der Bollziehungsausschuß fendet Beglufwun; mand fann ins Gefangnif gebracht werden, bis der schungeschreiben über den 7ten Jan. der Autoritäten

Die Gemeinden des Diffrites Coffenan machen Augustin i unterscheidet zwischen öffentlichem Borstellungen gegen die Bezahlung der zwei verfalz und nicht öffentlichem Gottesdienst, dadurch will er lenen Bodenzinse von 1798 und 99, und theilen

(Die Fortsetzung folgt.)

male and Thomas amore my shall

un seige.

Der Ariegsminiffer ber einen und untheilbaren helvetischen Republik ladet die BB. Gruner und Gest Deveven. Ich habe die Consequenz Mittel ner ein, in ihr nachstes Zeitungsblatt einzurücken, bolzers bewundert; er sagt, die Republit sen ein und daß unterm 20ten dieses zu der Ernennung von drei un heilbar, also auch die italianischen und französie Feldapothekern der 2ten Classe geschritten werden wird, schen Theile gehören zum Ganzen; wenn nun die deutsche die dazu Lusthabenden aber sich bevor einem Eramen Sprace die ausschließliche Nationalsprache senn soll, des B. Schifferly, Oberfeldwundarzt, unterwerfen

index to incide the following

Im Namen des Ministers, der Chef der Generalverwaltung des Kriegswesens,